

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten - Kostensatzung -

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal hat am 16.10.2003 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Gesetze vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Dabei wurden Rahmen- und Wertgebühren festgelegt.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben. Unberührt bleiben Gebührensregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für jede einzelne Amtshandlung wird nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten bemessen.

§ 3

Die in § 25 Abs. 2 SächsVWKG genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 20.10.2003

gez. Kirsten
Bürgermeister

Anlage
zur Kostensatzung vom 20.10.2003

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	<u>Gebühren</u>	
1.	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk ist mit beinhaltet)	
1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50
1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00
1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50
2.	Beglaubigungen	
2.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 bis 50,00
2.2.	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken, die durch Dritte gefertigt wurden, mit der Urschrift je Seite	7,50
2.3.	Wurde die Abschrift bzw. Ausfertigung von der Stadtverwaltung selbst hergestellt, so wird eine Gebühr nach Punkt 1. Schreibgebühren berechnet. Auslagen wie Kopien werden extra berechnet.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
2.4.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen je Urkunde bzw. Bescheinigung	5,00
2.5.	Ausstellung von Bescheinigungen Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (Bsp. § 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	7,50 bis 100,00
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1.	Auskünfte insbesondere aus Akten, Karteien, Registern, Archiven und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind	
3.1.1.	Schriftliche Auskünfte	
3.1.1.1.	je angefangene DIN A 4 Seite	7,50
3.1.1.2.	bei einem größeren Format je angefangene Seite	10,00
3.1.2.	Mündliche Auskünfte je Akte oder dgl.	5,00
3.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch	5,00
3.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirt- schaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.3.1.	Grundgebühr	50,00
3.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	10,00
4.	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
5.	Aufnahme einer Niederschrift bzw. schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatper- sonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen gegenüber der Stadt als Aussteller des Bescheides ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 bis 25,00

Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	7,50 bis 500,00
7.	Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vorgenommen werden und die nach Art und Umfang im Kostenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können sowie mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	5,00 bis 20,00
8.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1.	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens 5,00
8.2.	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500,00 und 1 % des Mehrwertes
8.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens die Unterbringungskosten
9.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00
9.2.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Gebühr in entsprechender Anwendung der Nr. 205 und 500 der Anlage zu § 9 GvKostG
9.3.	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	Gebühr in entsprechender Anwendung des 3. Abschnitts der Anlage zu § 9 GvKostG

Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 50,00
9.5.	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00
9.7.	Wegnahme nach § 27 SächsVwVG	Gebühr in entsprechender Anwendung des 2. Abschnitts der Anlage zu § 9 GvKostG
9.8.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.8.1.	bei Geldansprüchen	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 9.2., mindestens 5,00
9.8.2.	sonstige	5,00 bis 100,00
	<u>Auslagen</u>	
10.	Auslagen für Vervielfältigungen mit Lichtpost, Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum	
10.1.	Format DIN A 4 je Seite	0,20
10.2.	Format DIN A 3 je Seite	0,40